

Forderungskatalog für  
Frau Justizministerin Claudia Bandion-Ortner  
zusammengestellt von Martin Stiglmayr,  
Obmann des Vereines „Väter ohne Rechte“  
überreicht am 08.Jänner 2009 an Frau Mag. Doris Täubel-Weinreich,  
Vorsitzende der Vereinigung der Familienrichter

Baumgarten, am 07.Jänner 2009

Sehr geehrter Frau Justizministerin!

Viele, ich behaupte die meisten Väter wollen ihre Erziehungsverantwortung wahrnehmen. Sie wollen am Leben ihrer Kinder teilnehmen - auch nach der Trennung von der Kindesmutter.

Die momentane Situation gibt ihnen dazu kaum Möglichkeiten. Es ist eine Tatsache, dass Familienrichter die österreichischen und internationalen Gesetze nicht nur nicht achten, sondern diese Gesetze sogar brechen.

Da auch die Verwaltungsbehörden, die die Kontrolle über die Jugendwohlfahrten innehaben, immer wieder den Ball an das Justizministerium spielen, erlaube ich mir, Ihnen auch Verbesserungsvorschläge für diese Behörden zu unterbreiten, wohl wissend, dass wir in einem Staat leben, der die Gewaltenteilung als Prinzip eines Rechtsstaates lebt.

Ich bitte Sie, die Augen nicht zu verschließen vor der Tatsache, dass es sich - entgegen der immer wieder vom Justizministerium geäußerten Meinung – keinesfalls um „traurige Einzelfälle“ handelt, wenn Väter die Obsorge über ihre Kinder nicht erhalten!

Die zahlreichen Besuchsrechtsverletzungen und sonstigen Rechtsverletzungen der Rechte unserer Kinder sind ebenfalls keine Einzelfälle, sondern gängige Praxis. Ebenso ist es gängige Praxis, dass die meisten Richter NICHTS zum Schutz der Rechte der Kinder unternehmen.

Bis dato haben die Väter geschwiegen. Wie Sie sicher wissen, ändert sich dies nun.

Wir Väter hoffen sehr, dass Sie, die Sie zum Beispiel auch im „BAWAG – Prozess“ immer wieder betont haben, dass „gleiches Recht für alle“ zu gelten habe, die schrecklichen und für einen zivilisierten Rechtsstaat unwürdigen Zustände in Österreichs Familiengerichten erkennen und beseitigen.

Dies zum Wohle unserer Kinder, zum Schutz ihrer Rechte und für eine bessere Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Stiglmayr  
Obmann des Vereines „Väter ohne Rechte“

1. Die Einhaltung und Achtung der österreichischen und internationalen Gesetze in Familienrechtsverfahren.
2. Die Einhaltung und Achtung der Rechte der Kinder und entsprechende Sanktionen für jenen Elternteil, der sich nicht an die Vorgaben des Gesetzes oder richterlicher Beschlüsse hält.
3. Bessere Schulung der Richter vor allen in Bereichen wie Mediation, Pädagogik und Psychologie bzw. Entwicklungspsychologie der Kinder. Damit verbunden eine Aufwertung des Standes der Familienrichter.
4. Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Sorgerechtsprozess. Loslösen von alten Klischees! Keine „Vater“feindlichkeiten!
5. Schnellere Verfahren und gründlichere Behandlung bei Gericht. Insbesondere die Gutachten müssen auch auf ihre inhaltliche Schlüssigkeit und Beweiskraft von den Richtern überprüft werden.
6. Neue Definition des Begriffes „Kindeswohl“. In dieser Definition müssen auch Handlungen durch den sorgeberechtigten Elternteil berücksichtigt sein, die auf die Entfremdung der Kinder vom nicht sorgeberechtigten Elternteil zielen. Solche Handlungen müssen den sofortigen Entzug der Sorge zur Folge haben.
7. Solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist, gilt „Gemeinsame Sorge“. Diese „Gemeinsame Sorge“ muss von beiden Elternteilen geachtet werden. Wer sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben der „Gemeinsamen Sorge“ hält, muss mit entsprechenden Sanktionen bestraft werden. Daher eine klare gesetzliche Definition, wie die Rechte und Pflichten der Eltern in der „Gemeinsamen Sorge“ sind.
8. Anträge auf alleinige Sorge müssen begründet sein und von den Richtern überprüft werden. Hierbei soll ein strenger Maßstab gelten, der das Wohl der Kinder im Auge behält. Oft könnte man schon in diesem Verfahrensstadium Verfahren vermeiden und dem Staat eine Menge Kosten ersparen!
9. Die Existenz des nicht sorgeberechtigten Elternteils (meistens die Väter) muss gesichert werden. Der sorgeberechtigte Elternteil (meistens die Mutter) muss ihre Pflichten ebenso nachweisbar erfüllen, wie der nicht sorgeberechtigte Elternteil seine Unterhaltszahlungen.
10. Verpflichtender Rechtsbeistand für die Kinder. Dieser Rechtsbeistand hat die Aufgabe, die Rechte der Kinder auch gegen den Willen des sorgeberechtigten Elternteils bei Gericht einzuklagen. (zum Beispiel das Besuchsrecht) Die Kosten für diese Verfahren trägt jener Elternteil, der das Recht des Kindes missachtet hat.  
Auch dem nicht sorgeberechtigten Elternteil müssen gesetzlich verankerte Rechte zugestanden werden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Rechte der Kinder bei Rechtsverletzungen zu wahren.